



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein Grüner Innenhof Laim wird als nicht eingetragener Verein organisiert. Er führt den Namen „Grüner Innenhof Laim“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die jetzige Idylle und Ruhe des Innenhofs des Anwesens an der Agnes-Bernauer-Straße/Lautensackstraße/Ludwig-Richter-Straße/Schedelstraße (Ludwig-Richter-Höfe) so weit wie möglich zu erhalten. Dazu gehört auch der Erhalt der Bäume im abgeschlossenen Innenhof. Idylle, Ruhe der Bewohner und Bäume werden durch die Errichtung einer von der Patrizia AG angedachten Tiefgarage bedroht. Der Innenhof soll autofrei bleiben und den Kindern der Bewohner auch weiterhin ein abgeschlossenes, geschütztes und gesichertes Areal zum Spielen bieten. Dieses Ziel wird verwirklicht:
 - a. Durch die Unterrichtung der Öffentlichkeit, der politischen Parteien, der einschlägig arbeitenden Vereine über das Vorhaben mit dem Ziel dieses zu verhindern.
 - b. Durch rechtliche Schritte, die zur Verhinderung des Vorhabens führen oder dazu geeignet sind die Planungen der Patrizia AG so auszugestalten, dass Baumbestand und Ruhe erhalten bleiben.
 - c. Durch gemeinsame Aktionen, die geeignet sind, diesen Zweck zu fördern.
2. Des Weiteren setzt sich der Verein dafür ein, die Hofgemeinschaft und die Gemeinschaftskultur zu fördern und die Attraktivität der Ludwig-Richter-Höfe zu steigern. Dieses Ziel wird verwirklicht durch die Organisation von Veranstaltungen insbesondere für Anwohner, Eigentümer und Nachbarn sowie durch weitere Aktionen.

§ 3

Finanzierung der Vereinsaufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



3. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergünstigungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge nicht zurück.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder nur materiell als fördernde Mitglieder zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und nach Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder unterstützen den Vereinszweck insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung von beschlossenen Gemeinschaftsaktionen.
2. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein mit dem Jahresbeitrag und durch Spenden.

§ 6

Beginn, Dauer und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der Eintrittserklärung und dem Einzug der Eintrittsgebühr und des ersten Halbjahresbeitrags.
2. Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist zum jeweiligen Monatsende der Erklärung wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Durch schriftliche Austritterklärung an den Vorstand
 - b. Durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung werden Aufgaben und Ziele sowie die geplanten Maßnahmen erarbeitet und festgelegt.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Fallweise können Nichtmitglieder eingeladen werden. Sie haben ausschließlich beratende Funktion und keine Stimmrechte.
3. Im Verhinderungsfall sind schriftliche Stimmrechtsübertragungen zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands.
6. Der Vorstand ist Dritten gegenüber an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Dabei handeln immer mindestens zwei Vorstandsmitglieder gleichberechtigt und gemeinsam.
5. Der Vorstand haftet bei Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.
6. Der Vorstand haftet bei Schäden gegenüber Anderen nur in Höhe des Vereinsvermögens.



§ 10 Vereinsfinanzierung

1. Der Verein finanziert sich
 - a. Durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
 - b. Durch Spenden.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Hierüber ist ein Beschluss der letzten Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Die Ausgaben und Einnahmen werden durch ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied überwacht. Ein Bericht über die Kassenführung wird einmal jährlich von diesem Mitglied erstattet.

§ 11 Beiträge

1. Entfällt
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen und von der Hauptversammlung festgesetzt, und zwar für das jeweils kommende Jahr. Der Beitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
3. Entfällt

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 20. November 2014 in Kraft.

München, den 20. November 2014